



Gemeinde Hirschthal

Gemeindeordnung

Vom 4. Dezember 1987

Gemeindeordnung

Vom 4. Dezember 1987

Die Einwohnergemeinde Hirschthal, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

Art. 1

Behörden und
Kommissionen

¹Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

²Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

³Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

⁴In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

⁵In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.

Art. 2

Durchführung
der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 3

Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde: im "Landanzeiger".

Art. 4

¹Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:

Zuständigkeiten

- a) Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- b) Grundstückskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 300'000.-- pro Kalenderjahr, inkl. Finanzierung solcher Käufe auf dem Darlehensweg.
- c) Grundstücksverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr.
- d) Grundstückstausch bis zu einer durch die Gemeinde abzugebenden Tauschfläche von maximal 2'000 m² pro Kalenderjahr.
- e) Verträge im Zusammenhang mit dem Strassenbau, gemäss welchen die Gemeinde Areal für Strassen erwirbt oder abtritt, inkl. Uebernahme von Privatstrassen.
- f) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde sowie die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch.

²Alle übrigen Verträge im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Tausch von Grundstücken sowie der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Art. 5

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

Fakultatives
Referendum

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1988 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle dazu in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1980.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Hansjürg Hofmeister

Der Gemeindeschreiber:

Hansjörg Baumberger

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
4. Dezember 1987.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom
17. Januar 1988 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am
13. Mai 1988.